

Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung mit Antwort

Anfrage des Abgeordneten Volker Meyer (CDU), eingegangen am 12.09.2013

Will die rot-grüne Landesregierung Inzest erlauben?

In dem Artikel „Ins Gefängnis wegen Sex?“, der in der Zeitung der Grünen Jugend Niedersachsen/Bremen (GJ), *Der IGEL* 52/2007, Seite 9, erschienen ist, hat sich der heutige Parlamentarische Geschäftsführer von Bündnis 90/Die Grünen im Landtag, Helge Limburg, MdL, für die Legalisierung von „Sex zwischen Geschwistern“ ausgesprochen.

In dem Artikel schreibt Limburg: „Die GJ fordert zu Recht, Sex zwischen Geschwistern zu legalisieren.“ Das Argument für die Strafbarkeit des sogenannten Inzest, dass Sex zwischen Verwandten die Wahrscheinlichkeit erhöht, dass behinderte Kinder erzeugt werden, weist Limburg in dem genannten Artikel mit folgenden Sätzen zurück: „Darf die Zeugung von Behinderten gezielt verhindert werden, notfalls mit Gefängnisstrafen? Unsere Verfassung sagt zu Recht etwas anderes: Es gibt kein höher- oder minderwertiges Leben, behinderte Menschen dürfen in keiner Hinsicht diskriminiert werden. Auch dieses Argument geht also fehl.“

In ähnlicher Weise haben sich in jüngster Zeit die Grüne Jugend Augsburg und prominente Bundespolitiker von Bündnis 90/Die Grünen geäußert.

Die Grüne Jugend Augsburg wird in der *Augsburger Allgemeinen* vom 9. Juli 2012 mit der Aussage zitiert: „Mit dem Inzestverbot greift der Staat massiv in das Privatleben und das Selbstbestimmungsrecht seiner Bürger*innen ein. Dieses Verbot basiert allein auf überholten gesellschaftlichen Tabus und ist rational nicht haltbar.“

Der bekannte Bundespolitiker von Bündnis 90/Die Grünen Hans-Christian Ströbele wird bei *Focus Online* vom 13. April 2012 mit folgenden Worten zu seiner Forderung nach einer Abschaffung des sogenannten Inzest-Paragrafen zitiert: „Das ist ein einsames Relikt aus anderen Zeiten.“ Und: „Er muss so weg.“

Der rechtspolitische Sprecher der Bundestagsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen, Jerzy Montag, führt schließlich in einer Pressemitteilung vom 12. April 2012, die mit den Worten „Inzestverbot überholt“ überschrieben ist, aus: „Die Strafvorschrift des Beischlafs unter Verwandten und Geschwistern ist aufzuheben.“

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Teilt die Landesregierung die u. a. vom heutigen Parlamentarischen Geschäftsführer von Bündnis 90/Die Grünen im Landtag, Helge Limburg MdL, vertretene Auffassung, dass Inzest legalisiert werden müsse? Wenn ja, warum? Wenn nein, warum nicht?
2. Teilt die Landesregierung die oben zitierte Auffassung des heutigen parlamentarischen Geschäftsführers von Bündnis 90/Die Grünen im Landtag, Helge Limburg MdL, dass § 173 StGB eine Diskriminierung behinderter Menschen darstelle? Wenn ja, warum? Wenn nein, warum nicht?
3. Teilt die Landesregierung die oben zitierte Auffassung der Grünen Jugend Augsburg, wonach das Inzestverbot einen massiven Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht seiner Bürgerinnen und Bürger darstelle? Wenn ja, warum? Wenn nein, warum nicht?
4. Hält die Landesregierung § 173 StGB zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden für sinnvoll und erforderlich? Wenn ja, warum? Wenn nein, warum nicht?
5. Beabsichtigt die Landesregierung, eine Bundesratsinitiative mit dem Ziel zu starten, § 173 StGB abzuschaffen oder zu ändern? Wenn ja, warum? Wenn nein, warum nicht?

6. Kann die Landesregierung definitiv ausschließen, dass sie in dieser Legislaturperiode eine Bundesratsinitiative starten wird, um § 173 StGB abzuschaffen oder zu ändern? Wenn ja, warum? Wenn nein, warum nicht?
7. Wird die Landesregierung im Bundesrat etwaige Initiativen anderer Bundesländer ablehnen, die § 173 StGB abschaffen oder verändern wollen? Wenn ja, warum? Wenn nein, warum nicht?

(An die Staatskanzlei übersandt am 19.09.2013 - II/725 - 404)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Justizministerium
- 4200 I – 402. 73 -

Hannover, den 11.10.2013

Unter dem Begriff „Inzest“ sind laut Duden sexuelle Beziehungen zwischen engsten Blutsverwandten zu verstehen. Solche Beziehungen sind nach geltendem Recht gemäß § 173 Strafgesetzbuch (StGB) strafbar.

Nach seinem systematischen Standort im Strafgesetzbuch soll § 173 StGB die Institutionen „Ehe“ und „Familie“ bzw. die „familiäre Ordnung“ schützen. Die Vorschrift schränkt das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung erwachsener, frei verantwortlich handelnder Menschen ein, indem sie den Vollzug des Beischlafs - nicht aber andere sexuelle Handlungen - mit nahen Angehörigen unter Strafe stellt.

Die aufgrund der o. g. Vorschrift wohl am häufigsten diskutierte Konstellation ist die sogenannte Geschwisterliebe, d. h. die sexuelle Liebesbeziehung zwischen Geschwistern. Diese ist nach § 173 Abs. 2 Satz 2 StGB für denjenigen Beteiligten strafbar, der das 18. Lebensjahr vollendet hat (vgl. § 173 Abs. 3 StGB). Eine mittelbar gegen die Strafandrohung des § 173 Abs. 2 Satz 2 StGB gerichtete Verfassungsbeschwerde hat das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 26. Februar 2008 (2 BvR 392/07) als unbegründet zurückgewiesen. Auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte vermochte in seiner Entscheidung vom 12. April 2011 (Nr. 43547 - Stübing vs. Deutschland) keinen Verstoß gegen die Europäische Menschenrechtskonvention festzustellen.

Unabhängig von der Frage einer sachlichen Rechtfertigung des im Strafgesetzbuch normierten Verbots sollten Fälle des Inzests immer auch außerhalb des Strafrechts in den Blick genommen werden. So ist es unabdingbar, den Betroffenen - wo es nötig und erwünscht ist - qualifizierte fachliche Unterstützung anzubieten. Denn nicht selten resultiert eine sexuelle Liebesbeziehung unter Geschwistern aus mangelnder Zuneigung und Unterstützung in der Kindheit oder Jugend. Inzest ist in der Regel die Folge - nicht aber die Ursache - schwieriger familiärer und persönlicher Verhältnisse, der primär mit entsprechenden Beratungs- und Hilfsangeboten begegnet werden sollte.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Namen der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Nein. Anlass zur Abschaffung des § 173 StGB besteht aus Sicht der Landesregierung nicht. Ergänzend wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Zu 2:

Außer Frage steht, dass Menschen mit Behinderungen in keinerlei Hinsicht diskriminiert werden dürfen. Vielmehr stellt es eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe dar, bestehende Barrieren abzubauen und Menschen mit Behinderungen in jedweder Hinsicht in die Gesellschaft zu inkludieren. Nach Auffassung der Landesregierung führt § 173 StGB nicht zu einer Diskriminierung behinderter Menschen, weil die Vorschrift weder ein ausschließlich an diese Personengruppe gerichtetes Verbot enthält noch das aus einem strafbewehrten Handeln hervorgegangene Leben herabwürdigt.

Zu 3:

Siehe die Vorbemerkungen.

Zu 4:

Der Schutz von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden ist der Landesregierung ein wichtiges Anliegen. Aus diesem Grund hat sie es sich zur Aufgabe gemacht, die bestehenden Maßnahmen zur Umsetzung dieses Ziels - soweit erforderlich und sinnvoll - zu fördern und auszubauen sowie neue Perspektiven zu entwickeln und umzusetzen. Neben einer Vielzahl, auch in anderen Gesetzen als dem Strafgesetzbuch enthaltenen Vorschriften kann § 173 StGB im Einzelfall zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden beitragen.

Zu 5:

Nein. Ergänzend wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Zu 6:

Ja. Ergänzend wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Zu 7:

Sollten andere Bundesländer im Bundesrat Initiativen zur Abschaffung oder Änderung des § 173 StGB ergreifen, wird die Landesregierung die jeweilige Gesetzesvorlage eingehend prüfen und auf dieser Grundlage entscheiden.

Antje Niewisch-Lennartz